

## Position des VÖWG zur Wasserrahmenrichtlinie

Die Verbesserung der Wasserqualität ist ein ständiger Prozess. Die EU-WRRL hat sich bewährt und ihre Umsetzung hat einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität geleistet. Die Verbesserung der Wasserqualität ist jedoch mit dem letzten Managementzyklus im Jahr 2027 nicht abgeschlossen. Die Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Wasserqualität zeigen oft eine verzögerte Wirkung auf die Umwelt, die bei der Bewertung und Festlegung von Planungszyklen berücksichtigt werden muss. Da die EU-WRRL de facto erst mit dem ersten Flussgebietsmanagementplan (RBPM) im Jahr 2009 in Kraft getreten ist, ist es absehbar, dass viele Mitgliedstaaten die Frist von 2027 nicht einhalten werden können. Daher ist eine Fortsetzung und Verlängerung der WRRL zwingend erforderlich, während ihre Umsetzung verstärkt und unterstützt werden muss, um einen insgesamt guten Qualitätsstatus in den europäischen aquatischen Ökosystemen zu erreichen. Der VÖWG ist davon überzeugt, dass die WRRL ein wirksames und gut durchdachtes legislatives Schlüsselinstrument und ein essentieller Bestandteil der europäischen Wasserpolitik ist.

### Ergänzend merkt der VÖWG Folgendes an:

- **Der Ressourcenschutz darf nicht beeinträchtigt werden:** Der Schutz der Wasserressourcen und der Wasserqualität muss immer vorrangig sein. Bei Konflikten um die Nutzung der Wasserressourcen muss die Nutzung von Trinkwasser immer höchste Priorität haben. Der Grundsatz von Artikel 7.3 der EU-WRRL ist immer zu berücksichtigen.
- **Wassergesetzgebung muss stets kohärent sein:** EU-Rechtsakte dürfen den Schutz der Wasserressourcen als Hauptziel der EU-WRRL nicht beeinträchtigen, sondern müssen, im Gegenteil, zur Erreichung der Ziele beitragen. Dazu gehören Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft (Gemeinsame Agrarpolitik, Nitratrictlinie usw.) und Rechtsvorschriften im Bereich der Chemie (Pestizid- und Biozidverordnungen, Richtlinie über prioritäre Stoffe).
- **Die Kosten für notwendige Investitionen müssen gedeckt werden:** Notwendige Investitionen in die Trinkwasserversorgungsstruktur im Zuge der Instandhaltung und/oder Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen sind zu decken. Unter Berücksichtigung der langen Planungszyklen (50 Jahre und mehr) in der Wasserversorgung müssen die finanziellen Mittel für notwendige Investitionen gesichert sein.
- **Das Verursacherprinzip muss Vorrang vor End-of-Pipe-Lösungen haben:** End-of-Pipe-Lösungen dürfen nicht als die erste und einzige Lösungsstrategie angesehen werden. Die Kosten für den Schutz der Trinkwasserressourcen und die Aufbereitung dürfen nicht von den Wasserversorgern

oder VerbraucherInnen getragen werden. Vielmehr muss das Verursacherprinzip berücksichtigt und Verunreinigungen dort bekämpft werden, wo sie entstehen.

- **Ausnahmen dürfen nicht zur Regel werden:** Ausnahmen nach Artikel 4 der EU-WRRL sind bereits jetzt möglich, wenn absehbar ist, dass die Ziele nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit erreicht werden können. Ausnahmen dürfen jedoch nicht zur Norm werden. Auch nach 2027 sollen daher Maßnahmen zur Zielerreichung und Verbesserung der Wasserqualität festgelegt werden.

- **Die Kommunikation und Überwachung müssen verbessert werden:** Neben dem One-Out-All-Out-Prinzip sind ergänzende Informationen über den allgemeinen Zustand („guter Zustand“) für die einzelnen Bewertungsklassen (Biota, Chemie, etc. ) bereitzustellen, um bessere Informationen über die Entwicklung der Situation zu erhalten, was wiederum auch die Argumentation für notwendige Investitionen zur Qualitätsverbesserung erleichtert. Daher sollte von der Europäischen Kommission eine gemeinsame Kommunikationsstrategie ausgearbeitet werden, um die Umsetzung der Richtlinie zu fördern und zu begründen.

- **Die Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“ darf nicht missbraucht werden,** um eine Schwächung des Ressourcenschutzes und der Begrenzung von Emissionen an deren Entstehungsort in der Europäischen Union zu rechtfertigen. Um den Forderungen der erfolgreichen Bürgerinitiative Genüge zu tun, ist der Zugang zu Wasser als Teil der Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten an die Europäische Kommission zu definieren.

- In der Wasserkraftbranche kann eine Verbesserung der Effizienz jene Erzeugungsverluste, die mit ökologischen Anpassungsmaßnahmen einhergehen, nicht immer kompensieren. Eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung für die Energieerzeugung kann deshalb nur dann gelingen, wenn technisch-wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit/Effizienz ausgewogen betrachtet werden. Es dürfen nicht alleine technische & flussmorphologische Verbesserungen (Revitalisierung) von bestehenden Wasserkraftanlagen als Option gesehen werden. Der Neubau von Kraftwerken an geeigneten Standorten geht zumeist mit einer ökologischen Verbesserung einher – zum Beispiel, wenn an bestehenden Querbauwerken wie Sohlschwellen und Geschiebesperren ein Kraftwerk errichtet und gleichzeitig die Fischdurchgängigkeit geschaffen wird – und sollte daher auch als Möglichkeit gesehen werden.

- Wenn es nicht gelingt, einen guten ökologischen Zustand gemäß den Zielen der WRRL zu erreichen, sollte die Unterstützung durch die Europäische Kommission durch die Entwicklung eines wirksamen Benchmarking-Instruments und von Governance-Richtlinien begleitet werden, die sich an bewährten Praktiken in ganz Europa orientieren. Darüber hinaus sollten Länder, die mit der Umsetzung zu kämpfen haben, über die GAP finanziert werden, da der Schutz der Ressourcen für eine nachhaltige Landwirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist. Zusätzlich sollten die Gründe für die

weitere Nichteinhaltung untersucht und anschließend sorgfältig bewertet werden, was im Rahmen der Ziele der nachhaltigen Entwicklung erreichbar ist. Schließlich ist Wasser die wichtigste Ressource für das Leben auf dem Planeten.